

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

# **Der Kinderschutz auf der Agenda des Bundestages**

Fachtag der Start gGmbH zum Kinderschutz

am 28.10.2011

Bad Sülze

# Übersicht

## 1. Der Hintergrund

2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts

3. Der Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz

3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im  
Kinderschutz

3.2 Änderungen im SGB VIII

3.3 Zum Stand des Verfahrens

# Die Einführung des § 8a SGB VIII im September 2005 als Folge des Falls „Pascal“

- Der Fall Pascal (Anfang 2003)
  - Die Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“
  - Das Saarbrücker Memorandum (2004)
- ▶ Forderungen
- klare Regelung zur Gefährdungseinschätzung
  - Begrenzung des Rechts der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung durch die Befugnis zur Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
  - Empfehlungen der Spitzenverbände über die Personalausstattung in den Jugendämtern

# Der Entwurf für ein Kinderschutzgesetz 2008/2009

- Die „Fälle“ Kevin, Lea-Sophie, Jessica ....(Ende 2006/ Ende 2007)
- Das Thema Kinderschutz kommt auf die Tagesordnung der regelmäßigen Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder: „**Kinderschutzgipfel**“ (Dez.2007/ Juni 2008)
- Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs (2008) unter Ausschluss der „Beteiligten“
- Die **Regelpflicht zum Hausbesuch** als Streitgegenstand
- Der offene Brief der Fachverbände
- Der Eklat im Bundestag (2009)

# Die **Kinderschutzgesetze der Länder** als eine **Brücke zum Gesundheitssystem**

- Die meisten Bundesländer haben in den letzten Jahren Kinderschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen erlassen
- Schnittmengen sind
  - Regelungen eines verbindlichen Einladungswesens zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
  - Regelungen über die **Befugnis**/ Pflicht von sog. Berufsheimnisträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
  - Verpflichtung zur Einrichtung von Netzwerken zum Kinderschutz

# Canisiuskolleg, Odenwaldschule...

## Die Beratungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch....“

### Themen mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs.2 SGB VIII

# Übersicht

1. Der Hintergrund
- 2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**
3. Der Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz
  - 3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
  - 3.2 Änderungen im SGB VIII
  - 3.3 Zum Stand des Verfahrens

## **Forderungen aus Wissenschaft und Praxis zur Weiterentwicklung von Vormundschaft und Pflegschaft**

- Förderung der Alternativen zur Amtsvormundschaft
- Persönlicher Kontakt zum Mündel
- Trennung von Leistungsgewährung und Vormundschaft im Jugendamt
- Entwicklung eines Leistungsprofils für dem Amtsvormund
- Stärkere sozialpädagogische Verfachlichung

# Reform in zwei Stufen

## 1. Schritt:

Gesetzentwurf zur Änderung einzelner Vorschriften des Vormundschaftsrechts

## 2. Schritt:

Gesamtreform des Vormundschaftsrechts

# Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Übersicht

## Änderungen im BGB:

- Sicherung des persönlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel

## Änderung im SGB VIII:

- Fallzahlenbegrenzung bei der Amtsvormundschaft

## Persönlicher Kontakt des Vormunds zum Mündel

§ 1793a Abs.1 a BGB **neu**

*„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel **einmal im Monat** in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“*

# Qualifizierung der Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

- Anhörung des Kindes oder Jugendlichen zur Personalauswahl vor der Übertragung der Aufgabe
- Fallzahlenbegrenzung auf 50 Mündel pro Vormund
- Reduzierung der Fallzahl bei der Wahrnehmung „anderer Aufgaben“

# Das Gesetz auf der Überholspur:

- Verabschiedung im Bundestag: 14. April 2011
- Zustimmung des Bundesrats: 27. Mai 2011
- Verkündung im BGBl. : 5. Juli 2011
- Inkrafttreten
  - Fallzahlenbegrenzung in der AV  
und erweiterte Aufsichtspflicht des FamG 5. Juli 2012
  - übrige Regelungen 6. Juli 2011

# Folgen und Nebenfolgen in den Jugendämtern

- Verbesserung der Personalausstattung der Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft
- Offene Flanke bei den Mischarbeitsplätzen
- Umschichtung zu Lasten der Ausstattung im ASD oder  
Fallzahlenbegrenzung auch im ASD?

# Wie ist die Rechtslage vom 6.7.2011 bis zum 5.7.2012 ??

Art.3: „Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am 5.Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 6.Juli 2011 in Kraft.“

► Während also die **Fallzahlenbegrenzung (Art.2)** erst nach **Ablauf eines Jahres** gilt, tritt die **Regelpflicht zum monatlichen persönlichen Kontakt sofort** in Kraft.

► **Wie ist dies für die Amtsvormünder leistbar, wenn schon die Obergrenze 50 zu hoch angesetzt ist, um der Regelpflicht nachzukommen?**

► **Regierungsbegründung (BT-Drucks. 17/3617 S.8/9):**

„Die Änderungen in § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII – neu (Fallzahlbegrenzung und Anhörung) sollen erst nach einem Jahr seit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um den Jugendämtern und dessen Trägern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Pflicht, den Mündel in der Regel zu persönlichen Kontakten in Abständen von in der Regel einen Monat zu treffen, soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestehen, **Verstöße hiergegen sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben.**“

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts
3. **Der Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz**
  - 3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im  
Kinderschutz
  - 3.2 Änderungen im SGB VIII
  - 3.3 Zum Stand des Verfahrens

**Ein neuer Anlauf:  
Koalitionsvertrag 2009  
„Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)**

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines **wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen** (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der **Schnittstelle zum Gesundheitssystem** unter **Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht** auf den Weg bringen.“*

# Struktur des Gesetzes

## Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

**Bezeichnung:** Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art.2: Änderungen im SGB VIII

Art 3. Änderungen in anderen Gesetzen

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts
3. Der Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz
  - 3.1 **Das Gesetz zur Kooperation und Information im  
Kinderschutz**
  - 3.2 Änderungen im SGB VIII
  - 3.3 Zum Stand des Verfahrens

# **KKG: Inhaltsübersicht**

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

## § 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 Frühe Hilfen als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts für die Förderung und den Schutz kleiner Kinder

## § 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.
  
- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

# § 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden **Aufgaben**
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
  - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
  - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 **Einsatz von Familienhebammen im Rahmen eines Bundesmodellprojekts**

## § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
  - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
  - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
  - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts
3. **Der Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz**
  - 3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im  
Kinderschutz
  - 3.2 **Änderungen im SGB VIII**
  - 3.3 Zum Stand des Verfahrens

# Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8        Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a        Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b        Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16        Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 45        Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47        Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a       Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 a       Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99        Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

# Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

## ▶ Bisher:

*Kinder und Jugendliche können ohne  
Kenntnis des Personensorgeberechtigten  
beraten werden, wenn*

- die Beratung aufgrund einer Not- und  
Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den  
Personensorgeberechtigten der  
Beratungszweck vereitelt würde*

# Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

- ▶ **Regierungsentwurf:**  
Rechtsanspruch statt Befugnis,  
aber unter den bisherigen Einschränkungen
- ▶ **Forderung:**  
Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen **ohne Einschränkungen**
- ▶ **Diskussion:**  
Spannungsverhältnis zwischen primärer Erziehungsverantwortung der Eltern,  
Selbstbestimmungsrecht des Kindes und staatlichem Wächteramt
- ▶ **Denkbare Lösung: Stufenmodell:**  
Unbeschränkter Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Beratung (analog  
Inobhutnahme)  
Nachträgliche Einbeziehung der Eltern bzw. Anrufung des Familiengerichts
- ▶ **Der Bundestag bleibt bei der Fassung des Regierungsentwurfs (27.10.2011)**

## Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

Abs.1: Verpflichtung des Jugendamtes zum  
**Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach  
fachlicher Einschätzung im Einzelfall**

Abs.5: Verpflichtung jedes Jugendamts zur  
**Übermittlung bekannt gewordener  
Anhaltspunkte** für eine  
**Kindeswohlgefährdung an das  
örtl. zuständige Jugendamt** zur  
Wahrnehmung des Schutzauftrags

## **§ 8b Abs.1 neu**

# **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

### ▶ **Abs.1: Einzelfallberatung**

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von § 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

***„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. „***

## **§ 8b Abs.2 neu**

# **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- ▶ **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards**
  
- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
  - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- ▶ Einfügung eines neuen Absatz 3:
- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

*„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“*

# Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem **Zweck und der Konzeption der Einrichtung** entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen **Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt** und
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  3. **zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.**

# Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

# Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

- ▶ **Thema: Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben !?**
- ▶ **Lösung: Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**
- ▶ **Grundlage: Vereinbarung** zwischen Jugendamt und freiem Träger

# Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a)

- Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII)
- Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** in den einzelnen Aufgabenbereichen (§ 79a Abs.1 SGB VIII neu)
- Abschluss von **Vereinbarungen mit freien Trägern** über die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB Abs.2 VIII neu)
- **Anknüpfung der Finanzierung** freier Träger an den Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§§ 74, 74a, 78a ff. SGB VIII)

# Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

## Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a – Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

## **Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen (§ 21 SGB IX)**

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe  
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine  
Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII)**

**als Gegenstand vertraglicher Regelungen  
zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha  
Einrichtungen und –diensten.**

# Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts
3. Der Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz
  - 3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im  
Kinderschutz
  - 3.2 Änderungen im SGB VIII
  - 3.3 **Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

# Was bisher geschah

- Regierungsentwurf 16.März
- Stellungnahme des Bundesrats 27.Mai
- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates 22. Juni
- 1.Lesung im Bundestag 1.Juli
- Sachverständigenanhörung im Bundestag 26.Sept.
- 2. und 3.Lesung im Bundestag 27.Okt.

# Stellungnahme des Bundesrates vom 27.Mai 2011 (Teil 1)

- Umfang der Stellungnahme: 37 Seiten
- ▶ **Forderungen**
- Verlängerung der Erstattung von Kosten für Hebammenleistungen durch die GKV von 8 Wochen auf 6 Monate
- Einbeziehung der Förderung der Kindergesundheit in die Ziele des KKG
- Öffnung der Befugnisnorm für Gesundheitsberufe (§ 4 KKG) für weitergehende landesrechtliche Regelungen (Meldepflicht)

## Stellungnahme des Bundesrates vom 27.Mai 2011 (Teil 2)

- Keine gesetzliche Regelung zur Förderung der Qualitätsentwicklung und des damit verbundenen Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Einräumung einer unbeschränkten Auskunftsbefugnis für das Jugendamt aus dem Bundeszentralregister
- Erweiterung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe untergebracht sind

## Erste Lesung im Bundestag am 1.7.2011

- **Breiter Konsens** über Ziele und Inhalte quer durch die Parteien
- Forderung **an den Bund**:  
Stärkere Verantwortungsübernahme der Krankenkassen
- Forderung **an die Länder**:  
Stärkere Verantwortungsübernahme der Länder (im Rahmen des öff. Gesundheitsdienstes)

# Sachverständigenanhörung im FSFJ-Ausschuss des Bundestages am 26.9.2011

## Themen:

- Kinderschutz und Prävention
- Rolle des Gesundheitssystems
- Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- Ausgestaltung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung
- Anspruch des Kindes auf Beratung
- Führungszeugnisse und ehrenamtliche Tätigkeit
- Gesetzliche Regelungen zur Qualitätsentwicklung

# Ergebnisse der Anhörung

- ***„Bundeskinderschutzgesetz ist gut, aber unterfinanziert“***
- Besonders harsche Kritik von Seiten der Experten richtete sich gegen das Gesundheitswesen und gegen das Bundesgesundheitsministerium
- Leistungen der Familienhebammen, die der Gesunderhaltung dienen, sind im SGB V zu verankern
- Das Gesetz und seine Wirkung sind nach dem Inkrafttreten zu evaluieren.

## 2.und 3.Lesung im Bundestag am 27.10.2011 (Textarchiv des Bundestages v.27.10.2011)

Als „Meilenstein für einen besseren Kinderschutz“ hat **Familienministerin Dr. Kristina Schröder (CDU)** das **Bundeskinderschutzgesetz** bezeichnet, das der Bundestag am **Donnerstag, 27. Oktober 2011**, mit den Stimmen der Koalition bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen verabschiedet hat. Das Gesetz soll mehr „frühe Hilfen“ und „Mindeststandards des Kinderschutzes“ gewährleisten. Der Bundestag schloss sich einer Empfehlung des Familienausschusses an. Entschließungsanträge der SPD , der Linken und der Grünen wurden ebenso abgelehnt wie ein Antrag der SPD-Fraktion zur Verbesserung des Kinderschutzes aus dem vorigen Jahr.

# Wesentliche Änderungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf

- Beibehaltung der Sonderzuständigkeit am g.A. der Pflegeeltern (§ 86 Abs.6 SGB VIII)
- Verpflichtung der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung an den Bundestag bis zum 31.12.2011 (Art. 4 neu)

# Wie geht's weiter?

- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates 22. Juni
- 1.Lesung im Bundestag 1.Juli
- Sachverständigenanhörung im Bundestag 26.Sept.
- 2. und 3.Lesung im Bundestag 27.Okt
- 2. Durchgang im Bundesrat 25.Nov.
- Inkrafttreten 1.Jan.2012 ??

## 2. Durchgang im Bundesrat (25.11.2011)

- Das Gesetz bedarf der **Zustimmung des Bundesrates**
- Offen ist derzeit, ob die Länder im Hinblick auf eine stärkere **Mitverantwortung der Krankenkassen** für die Förderung der Kindergesundheit und den Kinderschutz den **Vermittlungsausschuss** anrufen.
- In diesem Fall wird sich die Verabschiedung des Gesetzes verzögern.

# Auf dem aktuellen Stand: Ihr Helfer in allen Lebenslagen



**Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit !**